B E K A N N T M A C H U N G

des

43. Satzungsnachtrages der BKK Würth

Hiermit wird der 43. Nachtrag zur Satzung der BKK Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsnachtrag wurde am 17.03.2023 vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

BKK Würth

Reiner Amann
Vorstand

Künzelsau, 22.03.2023

Veröffentlichungsfrist:	2 Wochen
Tag der Veröffentlichung:	22.03.2023
Ende der Veröffentlichung:	05.04.2023

43. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Absatz 4 SGB V

(1) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

(2) Erhebt die Betriebskrankenkasse nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Betriebskrankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen.

Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Betriebskrankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

Die Hinweispflicht nach Satz 2 besteht nicht für eine Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes, die im Zeitraum 01.Januar 2023 bis zum 30.Juni 2023 wirksam wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

2. § 12 b Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die BKK Würth übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe aufgrund ärztlicher Verordnung, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).

(2) Die BKK Würth erstattet die Kosten für den Impfstoff in voller Höhe. Für die Beratung und die Impfung erfolgt die Erstattung in Höhe des einfachen GOÄ-Satzes (GOÄ-Nr. 1 und 375).

(3) Zusätzlich werden die Kosten einer Malaria-Prophylaxe in Höhe von bis zu 150 € je Kalenderjahr erstattet, wenn diese vom Arzt empfohlen wurde.

(4) Die Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 und 3 erfolgt gegen Vorlage der ärztlichen Verordnung und Rechnung.

3. **Es wird in § 13 a folgender Absatz 5 neu eingefügt:**

(5.) Leistungen während der Schwangerschaft

a. Über die im Sozialgesetzbuch V geregelten Vorsorgeleistungen in der Schwangerschaft hinaus, beteiligt sich die BKK Würth an den Kosten für vom Vertragsarzt oder von einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt zusätzlich empfohlenen und durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen, solange es sich nicht um einen Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung und der Mutterschaftsrichtlinie handelt.

Für folgende Untersuchungen wird ein Zuschuss gewährt:

- ***Toxoplasmose-Test*** *für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren*

- ***B-Streptokokken-Test*** *für Schwangere in der 35. – 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern*

- ***Zytomegalie-Test*** *(CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr*

- ***Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln*** *für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen*

- ***Feststellung der Antikörper auf Windpocken*** *für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen und Lehrerinnen*

Voraussetzung ist die Vorlage der Rechnung.

b. Die BKK Würth beteiligt sich an den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für den Partner. Voraussetzung ist, dass der Kurs von einer zur Abrechnung von vertraglichen Leistungen zugelassenen Hebamme oder von einer nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Hebamme geleitet wird und der Versicherte dies durch eine entsprechende Teilnahmebestätigung und einer Rechnung über die gezahlte Gebühr nachweist.

c. Die BKK Würth beteiligt sich an den Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche indikationsbezogen bei Schwangerschaft stehen und vom Arzt verordnet werden. Eine Erstattung kann aufgrund der Vorlage eines (Privat-)Rezeptes und der Rechnung erfolgen.

d. Für Leistungen nach a. – c. kann die BKK Würth bis zu 150 EUR pro Schwangerschaft erstatten; maximal jedoch die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

4. **Es wird in § 13 a folgender Absatz 6 neu eingefügt:**

(6.) Künstliche Befruchtung

Die BKK Würth übernimmt über die Leistungen nach § 27 a Abs. 3 SGB V hinaus auf Antrag pro Maßnahme einen Zuschuss bis zu 500 € je Versuch und Versicherten für maximal 3 Behandlungsversuche. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 27 a SGB V unberührt.

5. **Es wird folgender § 13 h neu eingefügt:**

§ 13 h Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20 k SGB V

Die BKK Würth gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20 k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendung und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die BKK Würth einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten. Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 43. Satzungsnachtrag am 01.12.2022 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 09.12.2022

Die Vorsitzende des Verwaltungsrats

Betriebskrankenkasse Würth Künzelsau

IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2022 beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung wird mit den Maßgaben, dass

1. in Artikel I Nummer 1 § 6 Absatz 2 folgender Satz angefügt wird: „Stattdessen gilt § 175 Abs. 4a SGB V." und
2. in Artikel I Nummer 3 § 13a Absatz 5 Buchstabe b Satz 2 der Artikel „der" vor dem Wort „Versicherte" durch den Artikel „die" ersetzt wird

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. März 2023

213 – 10204#00028#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit